

## Bedingungen für den Einsatz elektrotechnisch unterwiesener Personen

Viele Unternehmen des öffentlichen Dienstes stehen vor dem Problem, dass entweder nicht genügend Elektrofachkräfte für die Durchführung elektrotechnischer Arbeiten zur Verfügung stehen oder dass sie nicht schnell genug verfügbar sind.

Deshalb besteht oft sowohl der Wunsch als auch die Notwendigkeit, dass insbesondere einfache elektrotechnische Arbeiten durch elektrotechnisch unterwiesene Personen durchgeführt werden, welche die Elektrofachkräfte z. B. bei der Durchführung wiederkehrender Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel unterstützen.

Bei der Organisation ihres Einsatzes ergeben sich jedoch mitunter Fehler, die sich schwerwiegend auf den sicheren Einsatz von elektrotechnisch unterwiesenen Personen auswirken können.

Die vorliegende Handlungshilfe soll deshalb aufzeigen, was bezüglich Auswahl, Bestellung und Einsatz elektrotechnisch unterwiesener Personen zu beachten ist.

Die Frage, wer elektrotechnische Arbeiten in welchem Umfang verrichten darf, wird in § 3 Absatz 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 4) beantwortet: **„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und in Stand gehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.“**

Während der Begriff „Elektrofachkraft“ in § 2 Absatz 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift eindeutig beschrieben wird, gibt der eigentliche Vorschriftentext zu der zweiten Option „... oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft ...“ keine weiteren Hinweise.

Lediglich die Durchführungsanweisungen zu § 3 Absatz 1 enthalten bezüglich der Begriffe „Leitung und Aufsicht“ folgende Aussagen: *„Leitung und Aufsicht durch eine Elektrofachkraft sind alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln von Personen, die nicht die Kenntnisse und Erfahrungen einer Elektrofachkraft haben, sachgerecht und sicher durchgeführt werden können.“*

*Die Forderung „unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft“ bedeutet die Wahrnehmung von Führungs- und Fachverantwortung, insbesondere:*

- *das Überwachen der ordnungsgemäßen Errichtung, Änderung und Instandhaltung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel,*
- *das Anordnen, Durchführen und Kontrollieren der zur jeweiligen Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich des Bereitstellens von Sicherheitseinrichtungen,*
- *das Unterrichten elektrotechnisch unterwiesener Personen,*
- *das Unterweisen von elektrotechnischen Laien über sicherheitsgerechtes Verhalten, erforderlichenfalls das Einweisen,*
- *das Überwachen, erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und der Arbeitskräfte, z. B. bei nicht elektrotechnischen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile.*

*[...].“*

Diese Aussagen lassen sich zu den grundlegenden Rahmenbedingungen bezüglich des Einsatzes von elektrotechnisch unterwiesener Personen zusammenfassen:

1. Der Einsatz elektrotechnisch unterwiesener Personen setzt die Wahrnehmung von Fach- und Führungsverantwortung durch eine mit der Leitungs- und Aufsichtsführung beauftragte Elektrofachkraft voraus. Diese muss zunächst selbst entsprechend ihrer Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen ausgewählt und beauftragt werden. Im Rahmen ihrer Fach- und Führungsverantwortung entscheidet danach diese Elektrofachkraft darüber, wer gegebenenfalls in welchem Rahmen und mit welchen Aufgaben als elektrotechnisch unterwiesene Personen tätig werden kann.
2. Elektrotechnisch unterwiesene Personen können nicht eigenständig tätig werden, sondern nur unter der Leitung und Aufsicht der Elektrofachkraft, welche sie zuvor unterrichtet bzw. unterwiesen hat. („*Im Gegensatz [zur Unterrichtung] beinhaltet die Unterweisung eine arbeitsplatzbezogene Konkretisierung der Unterrichtung und Belehrung sowie Anweisungen, Einweisungen und Übungen.*“; Quelle: BG Verkehr; Verkehrswirtschaft, Post-Logistik Telekomunikation; Regelwerk kompakt, Unterweisung: Informationen für Verantwortliche im Arbeitsschutz; 2017/Mat-Nr. 670-095-440). Werden elektrotechnisch unterwiesene Personen im Rahmen eines externen Seminars unterwiesen, so hat die mit der Leitungs- und Aufsichtsführung beauftragte Elektrofachkraft zu überprüfen, ob die für den Einsatz im eigenen Unternehmen notwendigen Inhalte im ausreichenden Maße vermittelt wurden. Gegebenenfalls ist eine ergänzende Unterweisung (z. B. zu betriebsspezifischen Themen) oder eine örtliche Einweisung durchzuführen.
3. Es wird unterschieden zwischen „Überwachen“ (= erfordert nicht unbedingt die körperliche Anwesenheit der Elektrofachkraft) und „Beaufsichtigen“ (= Elektrofachkraft richtet ihre Aufmerksamkeit auf die Ausführung der Arbeit bzw. die diese Arbeiten ausführende Person). Die Entscheidung, ob lediglich Aufsicht geführt werden kann oder beaufsichtigt werden muss, trifft die zuständige Elektrofachkraft je nach
  - Schwierigkeitsgrad der Arbeiten,
  - den mit der Arbeit gegebenenfalls verbundenen Gefährdungen,
  - Kenntnissen, Erfahrungen und Zuverlässigkeit der elektrotechnisch unterwiesenen Personen.

Sofern die Elektrofachkraft elektrotechnische Arbeiten nicht selbst durchführt (also unter ihrer Leitung und Aufsicht gearbeitet wird), hat sie dafür zu sorgen, dass die Arbeiten sowohl sicher als auch fachgerecht durchgeführt werden können, z. B. indem sie sicherstellt, dass

- sich keine elektrischen Gefährdungen ergeben können (z. B. Arbeit im spannungsfreien Zustand) und diese Arbeiten vor der Inbetriebnahme eingehend überprüft werden oder
- der Arbeitsauftrag dahingehend eingeschränkt wird, dass die mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Personen aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen (Kenntnisse, Erfahrungen, Zuverlässigkeit, Gefahrenbewusstsein etc.) sowie durch die erfolgte Ein- bzw. Unterweisung die Arbeiten entsprechend ausführen können.

Für eine andere (zudem meist fachfremde!) Person die Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen, gehört üblicherweise nicht zu den Aufgaben einer Elektrofachkraft. Selbst wenn diese Aufgabe bereits im Arbeitsvertrag oder in der Stellenbeschreibung enthalten sein sollte, handelt es

sich dabei um eine Aufgabenübertragung, die gewissen Formalien genügen muss (vgl. §§ 7 und 13 sowohl des Arbeitsschutzgesetzes als auch der DGUV Vorschrift 1).

Die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Aufgabenübertragung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- eine Beauftragung drückt den ausdrücklichen Wunsch der beauftragenden Person aus, dass ihr obliegende Aufgaben durch die zu beauftragende Person ausgeführt werden sollen. Dies setzt u.a. voraus, dass der zu übertragende Aufgabenrahmen sowohl eindeutig aufgezeigt als auch gegenüber anderen Aufgaben abgegrenzt wird,
- die übertragenen Aufgaben müssen in eigener Verantwortung der zu beauftragenden Person ausgeführt werden können. Dies bedeutet, dass auch die zur Wahrnehmung der Verantwortung notwendigen Mittel, Befugnisse und Vollmachten benannt sowie übertragen werden müssen,
- die Beauftragung muss in eigener Verantwortung „leistbar“ sein, also insbesondere zur Stellung der zu beauftragenden Person im Unternehmen sowie zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen passen,
- die Beauftragung bedarf der Schriftform und ist von der zu beauftragenden Person gegenzuzeichnen,
- eine Kopie der Beauftragung ist der zu beauftragenden Person auszuhändigen.

Die Übernahme der Fach- und Führungsverantwortung bedeutet nicht, dass die Elektrofachkraft für alle durch die elektrotechnisch unterwiesene Person begangenen Handlungen verantwortlich ist, denn für Handlungen, die bewusst abweichend der Weisungen der Elektrofachkraft begangen wurden, ist die elektrotechnisch unterwiesene Person selbst verantwortlich.

Dies bedingt die Notwendigkeit, dass

- die mit der Leitungs- und Aufsichtsführung beauftragte Elektrofachkraft die auf die elektrotechnisch unterwiesenen Personen übertragenen Aufgaben eindeutig definiert und nachweist, dass die zur Ausübung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl vermittelt als überprüft wurden,
- jede elektrotechnisch unterwiesene Person bestätigt, dass sie die Inhalte der Unterweisung sowie der örtlichen Einweisung verstanden hat und entsprechend tätig werden kann.

Entsprechende Musterformulare sind ebenso im Anhang enthalten wie ein Musterformular, mittels dessen die stichprobenartige Wahrnehmung der Aufsichtsführung (Kontrolle vor Ort) nachgewiesen werden kann.